

SCHUTZKONZEPT FÜR BALLETT- UND TANZSCHULEN UNTER COVID-19

Version: 5. Mai 2020

Die TanzVereinigung Schweiz TVS und der Berufsverband Danse Suisse leiten das vorliegende branchenspezifische Grobkonzept allen Mitgliedern weiter. Diese sind dazu verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Trainings- und KursteilnehmerInnen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Der Tanzunterricht bzw. das Tanztraining darf nur mit Gruppen von max. 5 Personen inkl. Lehrperson durchgeführt werden. In grossen Räumen sind auch mehrere Kleingruppen möglich, mit deutlicher Abgrenzung und ohne Durchmischung der Kleingruppen. Es müssen Anwesenheitsprotokolle mit Datum, Namen und Telefonnummer der TeilnehmerInnen geführt werden. Diese sind während mindestens zwei Monate aufzubewahren.

Der oder die Lehrperson ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Lehrpersonen sowie Trainings- und KursteilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Unterrichts- oder Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen halten 2m Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen am Tanzunterricht oder Tanztraining muss individuell besprochen werden. Im Falle der Teilnahme ist ein besonderer Schutz unerlässlich.
6. Im Rahmen der Trainings- bzw. Unterrichtsgestaltung sind besondere Einschränkungen zu beachten, um den Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.
7. Die Trainings- und KursteilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Nachfolgend wird die Umsetzung der einzelnen Richtlinien im Detail beschrieben:

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die KursteilnehmerInnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch TanzschulinhaberInnen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygenestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Wasserspender sind zu entfernen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

3. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten zu jedem Zeitpunkt, das heisst vor, während und nach dem Unterricht mindestens 2 m Abstand zueinander.

Folgende Massnahmen sind konsequent umzusetzen:

- Im Unterricht wird auf Berührung und Körperkontakt verzichtet (u.a. kein Paartanz, keine Partnerübungen, Pas de Deux, Contact Improvisation).
- Einzige Ausnahme zu dieser Regel bildet der Kontakt zwischen Personen, welche im gleichen Haushalt leben, z.B. im Rahmen von Privatlektionen.
- Falls in mehreren Gruppen trainiert wird ist zwingend darauf zu achten, dass die Abstandsregelung zu jedem Zeitpunkt, vor, während und nach dem Training eingehalten wird. Die Durchmischung der Gruppen ist strikt verboten. Die Raumaufteilung zwischen den Gruppen muss klar erkennbar sein, z.B. durch Bodenmarkierung.
- Für Kurse mit Kindern sind zusätzliche Bodenmarkierungen anzubringen, um ihnen die Orientierung zu vereinfachen.
- Die KursteilnehmerInnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.
- Die TeilnehmerInnen betreten und verlassen das Gebäude, die Kursräumlichkeiten und die Garderobe einzeln und mit 2 m Abstand. Der Kontakt vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren. KursteilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Kursen ist ein Unterbruch von mindestens 30 Minuten einzuplanen, damit sich die Teilnehmer der unterschiedlichen Kurse nicht kreuzen.
- Begleitpersonen sind in den Trainingsräumlichkeiten nicht zugelassen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sind Einweghandschuhe zu tragen.

Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumlichkeiten. Diese sind nach jedem Kurs und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Es müssen jedoch besondere Sicherheitsvorkehrung getroffen werden (z.B. grössere Abstände, spezielle Zeitfenster). Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

In der aktuellen Situation sind von den Lehrpersonen Übungen zu wählen, die wenig Raum benötigen und keinen Körperkontakt zu anderen beinhalten. Die Lehrperson verzichtet auf Korrekturen mit Körperkontakt zu den TeilnehmerInnen.

7. INFORMATIONSPFLICHT

Trainings- und KursteilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.